

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. November 2006
Folge 21/2006

Inhalt

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	2
Bebauungspläne	3 – 5
Silvester 2006/07: Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern.....	5, 6
Steuerterminkalender Dezember 2006	6
Berichtigung Kanalbau; Festsetzung des Durch- schnittspreises (Anliegerleistungsgesetz)	6
Öffentliche Straßenbeleuchtung	6
Bürgerbegehren „Salzburg bleib frei!“	7 – 10
Öffentliche Ausschreibungen	11 – 13
Impressum.....	14

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/48658/2006/10

Salzburg, 31. Oktober 2006

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Waldorfstraße 11, Gst. 2073/1 KG Hallwang II, Veranstaltungsgebäude; Einzelgenehmigung

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 36/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Veranstaltungsgebäude auf Gst. 2073/1 KG Hallwang II, Liegenschaft Waldorfstraße 11

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden.

Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/49170/2006/15

Salzburg, 6. November 2006

Betrifft:

"M 1" Büroerrichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. und Stadtgemeinde Salzburg, Carl-Zuckmayer-Straße, Gst. 2662/3 KG Hallwang II und Gst. 1258/3 KG Bergheim II, Modecentererweiterung; Einzelbewilligung

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

"M 1" Büroerrichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. und Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Modecentererweiterung auf Gst. 2662/3 KG Hallwang II und Gst. 1258/3 KG Bergheim II, Liegenschaft an der Carl-Zuckmayer-Straße

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46713/2002/04

Salzburg, 25. Oktober 2006

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 5/G1/N1“
1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im
Bereich Erzabt-Klotz-Straße/Petersbrunnstraße**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 5/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Morzg-Nonntal 5/G1/N1“ im Bereich Erzabt-Klotz-Straße/Petersbrunnstraße, KG. Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.11.2006 bis einschließlich 14.12.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7

Mo bis Do 7.30 – 16, Fr 7.30 – 13 Uhr

Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/47287/2007/11

Salzburg, 27. Oktober 2006

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Gnigl – Süd 9/G1/N1“;
1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe
„Gnigl - Süd 9/G1“; öffentliche Auflage des Entwurfes
im Bereich Freyhamerstraße**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl – Süd 9/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Gnigl – Süd 9/G1/N1“ im Bereich der Freyhamerstraße, KG. Gnigl durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.11.2006 bis einschließlich 15.12.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52632/2006/06

Salzburg, 31. Oktober 2006

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Glaserstraße 2/G1/N1“;
1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe
„Glaserstraße 2/G1“; öffentliche Auflage des Entwurfes
im Bereich der Liegenschaft Glaserstraße 10**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), wird kund-

gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 2/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Glaserstraße 2/G1/N1“ im Bereich der Liegenschaft Glaserstraße 10, KG. Aigen durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.11.2006 bis einschließlich 15.12.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25508/2006/03

Salzburg, 6. November 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 8/G1/N1“ – 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Gasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 8/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Morzg-Nonntal 8/G1/N1“ im Bereich Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Gasse, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.11.2006 bis einschließlich 15.12.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein be-

rechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/23372/2005/08

Salzburg, 7. November 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Süd 9/G1/N1“ – 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Geroldgasse 4, KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Süd 9/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Aigen-Süd 9/G1/N1“ im Bereich Geroldgasse 4, KG Aigen I, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.11.2006 bis einschließlich 15.12.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/40498/2006/08

Salzburg, 6. November 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Alte Feuerwache Maxglan 1/A2“; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.10.2006, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Alte Feuerwache Maxglan 1/A2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/28110/2006/09

Salzburg, 6. November 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnpark Kühbergstraße 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.10.2006, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnpark Kühbergstraße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienver-

kehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/00/51661/2006/01

Salzburg, 16. Oktober 2006

Betrifft:

Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Sylvester 2006/2007

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.10.2006, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 282/1974 idF BGBl. Nr. 109/1994, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke), das sind pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g, ist im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 18 Jahren in der Zeit vom 31.12.2006, 12.00 Uhr, bis 1.1.2007, 1.00 Uhr, gestattet.

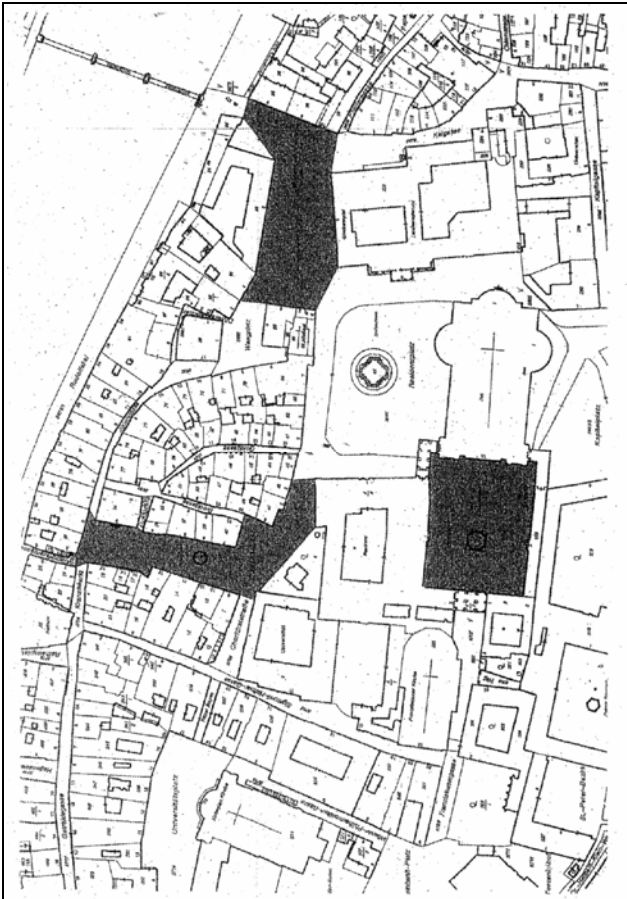
§ 2

Kleinf Feuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen nicht verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II untersagt.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20947/2006/11

Salzburg, 31. Oktober 2006

Betrifft:
Steuerterminkalender Dezember 2006

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2006

15.Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Oktober 2006

Kommunalsteuer für November 2006

Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für November 2006

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/31493/2006/03

Salzburg, 23. Oktober 2006

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz) sowie
- b) eines Hauskanalanschlusses (§ 11 Abs. 4 Anliegerleistungsgesetz)

**Berichtigung der Kundmachung vom 25.9.2006 im
Amtsblatt Nr. 19/2006**

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 25. September 2006, Zahl 6/02/31493/2006/002, abgedruckt im Amtsblatt vom 16. Oktober 2006, Nr. 19/2006 auf Seite 6, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBI. Nr. 47/1966 idF. LGBI. Nr. 16/1997, vorgenommen wird: das in der Kundmachung irrtümlich mit „14.9.2006“ angeführte Datum des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg hat richtig „13.9.2006“ zu lauten.

Der Magistratsdirektor:
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/48539/2006/04

Salzburg, 24. Oktober 2006

Betrifft:

**Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des
Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrs-
flächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 17. 10. 2006 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBI. Nr. 77/1976, LGBI. Nr. 99/2001 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung

vom 11. September 2006

an eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist.

Robinigstraße zwischen Samergasse und Röcklbrunnstraße, auf Gst. 612/1 KG Gnigl.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/49001/2006

Salzburg, 3. November 2006

Betrifft:

**Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!";
AbstimmungsleiterInnen und StellvertreterInnen**

Kundmachung

Gemäß § 53g Salzburger Stadtrecht 1966 werden die Namen der AbstimmungsleiterInnen sowie der StellvertreterInnen für das von 27. November bis 2. Dezember 2006 stattfindende Bürgerbegehren kundgemacht:

Abstimmungssprengel	Eintragungsleiter/in und Stellvertreter/in
01	Berger-Ratley Petra Kastner Oliver
02	Stoff Sabine Mayr Franz
03	Ratley Wiliam Ikavec Monika
04	Turniak Silvia Schöndorfer Gerhard
05	Ribis Helmut Huber Günter
06	Ribis Karin Essl Anna
17	Klein Barbara Roider Ernst

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Gemeindewahlbehörde
der Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/49001/2006

Salzburg, 30. Oktober 2006

Betrifft:

Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!"; Verbotszonen

Kundmachung

Gemäß § 50 in Verbindung mit § 104 Gemeindewahlordnung 1998 wird verfügt:

I.

In Gebäuden, in denen Abstimmungslokale für das obge-

nannte Bürgerbegehren eingerichtet sind, und im Umkreis von 30 Metern vom Eingang aus, ist während des Abstimmungszeitraumes, das ist vom

27. November 2006 bis einschließlich 2. Dezember 2006

jede Bürgerbegehrenswerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von öffentlichen, im betreffenden Umkreis, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Gemäß § 50 Gemeindewahlordnung 1998 werden Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote mit Geldstrafe bis zu Euro 220,00, und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Klaus Pötzelsberger

Gemeindewahlbehörde
der Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/49001/2006

Salzburg, 3. November 2006

Betrifft:

Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!"; Zählkommission

Kundmachung

In Ergänzung zur Kundmachung des Bürgermeisters über die Bestellung der AbstimmungsleiterInnen und StellvertreterInnen für das oben angeführte Bürgerbegehren werden von der Gemeindewahlbehörde die Namen der BeisitzerInnen der Zählkommission in den Abstimmungssprengeln bekannt gemacht:

Sprengel	Familienname	Vorname
01	Kloiber	Claudia
	Morgner	Christian
	Schiff	Sonja
	Spängler	Andreas
	Gallei	Wolfgang
	Harlander	Robert

02	Auinger Klock Pucher Pultar Langthaler Staudinger	Bernhard Ernst Emmi-Sieglinde Josef Christian Ehrentraut	bindung mit § 25 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wird kundgemacht: Das Verzeichnis der Stimmberechtigten für das Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!" wird beim Magistrat Salzburg, im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.
03	Buchinger Carl Rehrl Riegler Rauscher	Horst Bernhard Friedrich Angela Daniela	Für die Einsichtnahme wird folgender Zeitraum festgelegt: Montag, 20. November 2006, von 8.00 bis 16.00 Uhr Dienstag, 21. November 2006, von 8.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch, 22. November 2006, von 8.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag, 23. November 2006, von 8.00 bis 16.00 Uhr Freitag, 24. November 2006, von 8.00 bis 16.00 Uhr
04	Iwanoff Saghi Scheichl Zotter Scheichl Zuckerstätter	Peter Ulrike Bernhard Wolfgang-Roland Christine Gerhard	Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Verzeichnis der Stimmberechtigten Einsicht nehmen und Vervielfältigungen herstellen.
05	Hagen Hörschinger-Zinnagl Lebesmühlbacher Steindl Wörndl	Franziska Claudia Georg Katharina Franz	Gemäß § 53g Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 hat kein Einspruchsverfahren stattzufinden. Für den Bürgermeister: Mag. Franz Schefbaumer
06	Baumgartner Huthmann Hüttinger Rausch Birnbauer Homola	Anita Renate Helmut Johann Brigitte Christine	Magistrat Salzburg Zahl: 01/02/49001/2006 Salzburg, 6. November 2006
17	Kavalir Mitgutsch Mühlberger	Gudrun Peter Daniel	Betrifft: Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!"; Stimmkarten Kundmachung Von 27. November bis 2. Dezember 2006 findet ein Bürgerbegehren nach dem Salzburger Stadtrecht statt.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Klaus Pötzelsberger

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/49001/2006

Salzburg, 6. November 2006

Betrifft:
Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!"; Auflegung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten

Kundmachung

Gemäß § 53g Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 in Ver-

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Abstimmungssprengel) aus, in dessen Stimmverzeichnis er eingetragen ist. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, jedoch auch außerhalb des Abstimmungssprengels ausüben, in dessen Stimmverzeichnis sie eingetragen sind.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die sich voraussichtlich während des Abstimmungszeitraumes innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, jedoch in einem anderen Abstimmungssprengel

als dem ihrer Eintragung in das Stimmverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte für die Ausübung des Stimmrechts, denen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals während des Abstimmungszeitraumes infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, wenn sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Abstimmungsbehörde in Anspruch nehmen können und nicht die Ausübung des § 63 GWO in Betracht kommt. In diesem Fall hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Abstimmungsbehörde gemäß § 64 GWO und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:

1. **Antragsort:** Einwohner- und Standesamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock (Kieselgebäude) oder Schloss Mirabell (Bürgerservice)
2. **Antragsfrist:** Vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem letzten Abstimmungstag (d.h. bis spätestens 29. November 2006) während der Amtsstunden. Auch schriftlich gestellte Anträge und Anträge von bettlägerigen Personen müssen bis dahin eingelangt sein.
3. **Beginn und Dauer der Ausstellung:** Ab 6. November 2006 bis einschließlich 29. November 2006 werden während der Amtsstunden (Mo – Do von 8.00 bis 16.00, Fr 8.00 bis 13.00) des Magistrates bzw. während der Öffnungszeiten der Abstimmungslokale, im Einwohner- und Standesamt, 5024 Salzburg, Kieselgebäude, Saint-Julien-Strasse 20, 4. Stock, Zimmer 443 und im Bürgerservice, Schloß Mirabell, Stimmkarten ausgestellt. Vom 27. November bis einschließlich 29. November 2006 können Stimmkarten direkt beim zuständigen Abstimmungslokal behoben werden.
4. **Antragsform:** Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-mail wahlamt@stadt-salzburg.at) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers oder des Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Frei-

heit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Stimmkarte und ihre Verwendung:

1. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die Stimmkarte ausgestellt und dem Antragsteller ausgefolgt.
2. Der Stimmkarteninhaber hat die Stimmkarte bei der Abstimmung dem Abstimmungsleiter zu überreichen. Vor der Abstimmungsbehörde hat sich der Stimmkartenwähler, wie alle übrigen Stimmberechtigten, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
3. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht nur in einem Abstimmungslokal innerhalb der Stadt Salzburg ausüben.

- V. **Duplikate** für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Gemeindewahlbehörde
der Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/49001/2006

Salzburg, 3. November 2006

Betrifft:

Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!"; Stimmlokale

Kundmachung

Gemäß § 53g Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 104 Gemeindewahlordnung 1998 werden die Abstimmungssprengel und die Abstimmungslokale für das oben angeführte Bürgerbegehren kundgemacht:

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2006 unter Zugrundlegung der Kundmachung der Hauptwahlbehörde im Amtsblatt der Stadt Salzburg, Nr 20/2006 zum 15. November 2006, über das Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!" folgendes verfügt:

Für das Bürgerbegehren vom 27. November bis 2. Dezember 2006 werden 7 Abstimmungssprengel mit folgenden Abstimmungslokalen festgelegt:

**Abstimmungslokale für das Bürgerbegehren "Salzburg bleib frei!"
vom 27. November bis 2. Dezember 2006**

SprengelNr.	Bezirksname	Bezirke	Eintragungslokal
1	Neustadt – Äußerer Stein – Elisabethvorstadt – Schallmoos – Altstadt – Mülln	1,2,5 und 15	Kiesel 1 Saint-Julien-Straße 20
2	Itzling – Kasern – Sam – Gnigl – Langwied	3 und 4	Kiesel 2 Saint-Julien-Straße 20
3	Parsch – Aigen – Abfalter – Glas	6 und 7	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
4	Lehen – Liefering	8 und 9	Seniorenheim Liefering Laufenstraße 55
5	Maxglan – Aiglhof – Taxham – Riedenburg	10, 11 und 12	Wirtschaftshof Siezenheimstraße 20
6	Gneis – Leopoldskron – Morzg – Moos – Nonntal – Hernau – Josefiaw – Alpenstr.	13, 14 und 16	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
17	Besondere Abstimmungsbehörde		Landeskrankenanstalten
			Landespflegeanstalt
			Landesnervenklinik
			Unfallkrankenhaus
			Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
			Diakoniezentrum
			Seniorenheim Aigen
			Die Krankentrakte der städt. Seniorenheime
			Justizanstalt
			Haus des Roten Kreuzes
			Privatklinik Wehrle
			Polizeiliches Gefangenenhaus

2.) Zur Information wird mitgeteilt, dass von der Hauptwahlbehörde folgende Abstimmungszeiten festgesetzt wurden:

Montag	27. November 2006	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	28. November 2006	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	29. November 2006	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	30. November 2006	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	1. Dezember 2006	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	2. Dezember 2006	8.00 bis 12.00 Uhr

3.) Stimmberechtigte, die voraussichtlich im Abstimmungszeitraum ihre Stimme nicht in dem dafür bestimmten Abstimmungslokal abgeben können, haben ab 6. November 2006 bis einschließlich 29. November 2006, die Möglichkeit während der Amtsstunden des Magistrates

**im Kieselgebäude, im Einwohner- und Standesamt, 4. Stock, Zimmer 443,
Saint-Julien-Strasse 20 und im Bürgerservice im Schloss Mirabell**

unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises eine Stimmkarte zu beantragen, um so in einem anderen Abstimmungslokal innerhalb der Stadt Salzburg ihre Stimme abgeben zu können.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Klaus Pötzelsberger

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/52541/2006/04

Salzburg, 27. Oktober 2006

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg – Reinigungsmittel für Amtsgebäude und Kindergärten für 2007

Offenes Verfahren
Unterswellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Stadtgemeinde Salzburg - Reinigungsmittel für Amtsgebäude und Kindergärten für 2007

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

1.3.2007 - 29.2.2008

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 2.11.2006

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 52541/2006. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: 0662 8072 DW 4500; Fax-DW 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo - Do 8:00 - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der

Mag. Abt. 7/02 – Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20; nur gegen Voranmeldung

Tel. +43 662 8072/4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 28.11.2006, 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion Haupteinlaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 28.2.2007

Angebotsöffnung:

Dienstag, 28.11.2006, 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung – Sitzungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Wilfried Plank



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im salzburger monat
- Hubert-Sattler-Gasse 7 (1. Stock)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/52589/2006/02

Salzburg, 30. Oktober 2006

Betrifft:

Bewirtschaftung Busparkplätze Terminal Nonntal für 2007

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 8/04 - Grundamt

Gegenstand der Leistung:

Dienstleistungsauftrag; Bewirtschaftung Busparkplätze
Terminal Nonntal für 2007

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 31.3. - 9.4.2007,
1.5. - 31.10. 2007, 1.12.2007 - 6.1.2008

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 31.10.2006

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 0,--

Ansprechperson: Herbert Linecker

Ort: 5024 Salzburg, Kranzlmarkt 1

Tel: 0662-8072 DW 2392 Fax-DW 2970

E-Mail: grundamt@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 23.11.2006, 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion Haupteinlaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 23.12.2006

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 23.11.2006, 10:00 Uhr

Mag. Abt. 8/04 - Grundamt, Kranzlmarkt 1

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/04/52602/2006/02

Salzburg, 30. Oktober 2006

Betrifft:

Bewirtschaftung Busparkplatz Nord/Terminal Paris-Lodron-Straße für 2007

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 8/04 - Grundamt

Gegenstand der Leistung:

Dienstleistungsauftrag

Bewirtschaftung Busparkplatz Nord, Terminal Paris-Lodron-Str. für 2007

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 31.3. - 9.4.2007,
1.5. - 31.10. 2007, 1.12.2007 - 6.1.2008

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 31.10.2006

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 0,--
Ansprechperson: Herbert Linecker
Ort: 5024 Salzburg, Kranzlmart 1
Tel: 0662 8072 DW 2392, Fax-DW 2970
E-Mail: grundamt@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 23.11.2006 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion Haupteinlaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 23.12.2006

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 23.11.2006, 10:30 Uhr
Mag. Abt. 8/04 - Grundamt, Kranzlmart 1

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/52596/2006/02

Salzburg, 30. Oktober 2006

Betrifft:

Auftragsvergabe – Bewirtschaftung Busparkplatz Süd für 2007

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 8/04 - Grundamt

Gegenstand der Leistung:

Dienstleistungsauftrag
Auftragsvergabe - Bewirtschaftung Busparkplatz Süd für 2007

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung

gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 1.1. - 31.12.2007

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 31.10.2006
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen
Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 0,--

Ansprechperson: Herbert Linecker
Ort: 5024 Salzburg, Kranzlmart 1
Tel: 0662 8072 DW 2392; Fax-DW 2970
E-Mail: grundamt@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 23.11.2006, 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion Haupteinlaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 23.12.2006

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 23.11.2006, 10:15 Uhr
Mag. Abt. 8/04 - Grundamt, Kranzlmart 1

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 21/2006

15. November 2006

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:

15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr

Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr

Tel. 8072 – 2155

Wahlamt

Hotline

8072 – 3550



SCHENKEN WIR KINDERN EINE FAMILIE UND GEBEN WIR DER GESELLSCHAFT EINE ZUKUNFT.
NEHMEN WIR UNSERE VERANTWORTUNG AN. JETZT UND NICHT ERST MORGEN.
FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE – AUCH DORT, WO SONST KEINER MEHR IST.

TEL 0662/43 13 55-0 . WWW.PROJUVENTUTE.AT . PSK 1450 549



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg